

kannt und auch die Bedürftigkeit der Klägerin zu Recht bejaht. Fehlerhaft gelangte es jedoch zur Abweisung der Klage, weil es die Art und Weise der Unterhaltsleistung in das Ermessen der Verklagten stellte.

Diese Verfahrensweise steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterhaltsregelung. Einem volljährigen, noch nicht wirtschaftlich selbständigen Kind, das sich weder im Haushalt der Eltern noch eines Elternteils befindet, steht ungeachtet der Motive, die es veranlaßt haben, aus dem elterlichen Haushalt auszuschneiden, gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 FGB ein Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern zu. Dieser Unterhalt ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 FGB in monatlich vorauszahlenden Geldleistungen zu erbringen. Die Entscheidung darüber, ob der Unterhalt in Geld- oder Sachleistungen entrichtet werden soll, ist mithin nicht in das Ermessen der Eltern gestellt, insbesondere können diese den Unterhaltsberechtigten nicht auf die Inanspruchnahme von Kost und Unterkunft im elterlichen Haushalt verweisen.

Mit der Unterhaltsleistung in Geld wird dem Recht des erwachsenen Unterhaltsberechtigten entsprochen, seine Lebensführung — einschließlich der Art und Weise der Befriedigung seiner Bedürfnisse — seiner gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung entsprechend selbst zu bestimmen.

Neben diesen Grundsätzen wird das Kreisgericht bei seiner erneuten Verhandlung und Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, daß sich die Gesamthöhe des Unterhalts nach den Verhältnissen beider Elternteile bestimmt, wobei jeder den seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag schuldet. Zur Feststellung dieser Leistungsfähigkeit wird das Kreisgericht die in der OG-Richtlinie Nr. 18 enthaltenen Grundsätze zu beachten haben, insbesondere die Tatsache, daß die Jahresendprämien in die Berechnung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens einzubeziehen sind und auch weitere Unterhaltsverpflichtungen Beachtung finden müssen. Weiterhin wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß die Klägerin ein monatliches Stipendium von 140 M erhält und daß sie sich diesen Betrag, wie jeder Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen, anrechnen lassen muß.

Bei dieser Sachlage dürfte der mit der Klage geforderte Unterhalt von 100 M monatlich ein angemessener Betrag sein, der sowohl der Bedürftigkeit der Klägerin als auch nach den bisher schon getroffenen, allerdings unvollständigen Feststellungen des Kreisgerichts hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verklagten deren Leistungsfähigkeit entspricht.

Da sich möglicherweise nach dem angefochtenen Urteil Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien ergeben haben können, wird sich die weitere Sachaufklärung auch darauf zu erstrecken haben.

Im Rahmen der §§ 2, 25 FVerfO wird das Kreisgericht seiner Aufklärungspflicht nachzukommen und insbesondere auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken haben.

Aus diesen Gründen war das Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Hinweis

Versenhentlich ist bei der Veröffentlichung des Urteils des BG Suhl, vom 11. Januar 1974 - Kass. S 11/73 — (NJ 1974 S. 504) ein Hinweis darauf unterblieben, daß die im vorliegenden Fall zu Recht angewandte VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 135) mit Wirkung vom 1. Juli 1974 außer Kraft getreten und durch die VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — vom 4. April 1974 (GBl. I S. 201) ersetzt worden ist.

D. Red.

Inhalt

	Seite
Dr. Heinrich T o e p l i t z : Die Förderung der Neuererbewegung durch die Rechtsprechung	541
Prof. Dr. habil. Stephan S u p r a n o w i t z : Weitere Vervollkommnung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft.....	544
Joachim K ö n i t z e r / Herbert B r i e n / Horst J e w s k i : Zur Wirkung familienrechtlicher Bestimmungen auf Versicherungsverhältnisse der Bürger.....	548
Fragen der Gesetzgebung	
Prof. Dr. habil. Martin P o s c h : Der Fahrlässigkeitsbegriff im Zivilrecht.....	551
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Wilhelminische Zustände.....	555
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Bogdan D z i q i o l : Ober die Militärgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Polen.....	556
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dr. Klaus S c h u l z e : Aufgaben des Staatsanwalts bei der Entwicklung von Bereichen der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit	557
Jörg B r a m b a c h : Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Rationali- sierung der Produktion im Straßen-, Brücken- und Tiefbau.....	558
Reinhold D i e k e l m a n n / Richard L a n g b e i n : Zur Erziehung und Kontrolle von Straftentlassenen und kriminell Gefährdeten im Betrieb.....	558
Jochen K m a e c z / Helmut K ö h l e r : Erfahrungen einer FDJ-Grundorganisation bei der Ar- beit mit zurückbleibenden Jugendlichen	559
Rudi K u n z / Alois H e i n z e : Enge Zusammenarbeit zwischen Kreisgericht und Staatlichem Notariat.....	560
Lothar S t u b b e : Zusammenwirken mehrerer Bezirke bei der Weiterbil- dung der Staatlichen Notare	561
Informationen	561
Nachrichten	
Nachruf für Rosmarie Trautzsch.....	549
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Bemessung der Freiheitsstrafe bei vorsätzlicher Körperver- letzung, wenn einschlägige Vorstrafen vorliegen	562
Oberstes Gericht: Unzulässigkeit der Einziehung von Gegenständen, die durch Vertrag sicherungsweise einem Träger sozialistischen Eigen- tums übereignet worden sind.....	562
Oberstes Gericht: 1. Unterläßt es der Täter nach vorheriger, durch aktives Tun begangener vorsätzlicher Tötungshandlung, ärztliche Hilfe für das Opfer herbeizuholen, so stellt diese Untätigkeit keine selbständige Tötungshandlung dar. 2. Zur tateinheitlichen Anwendung des § 142 Abs. 2 (zweiter Halbsatz) StGB bei einem Mord	563
Oberstes Gericht: 1. Zur Abgrenzung der straflosen Vorbereitungshandlung vom Versuch beim Diebstahl. 2. Zum Tatbestandsmerkmal «schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin» I. S. des § 39 Abs. 2 StGB	564
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen, unter denen im Verfahren auf Teil- lung des gemeinschaftlichen Vermögens mittelbar zur Bildung gemeinschaftlichen Vermögens geleistete Beträge aus dem persönlichen Vermögen eines oder beider Ehegatten bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.....	566
BG Halle: Zum Anspruch des aus dem elterlichen Haushalt ausgeschiede- nen volljährigen, wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindes auf Unterhalt in Form von Geldleistungen.....	567
NJ-Beilage 1/74	
Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuerrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974	